

Allschwil
Grabenring

Die Hegenheimerstrasse führt vom Dorfplatz in Allschwil über die französisch-schweizerische Landesgrenze und Hegenheim nach Hérisingue, wo sie nach ca. 3 km Fahrdistanz in die Nationalstrasse No. 19 Basel-Belfort-Paris einmündet. Sie ist auf schweizerischem Gebiet, wegen ihres z-förmigen Verlaufes, ihrer unübersichtlichen Kurven und der eng anliegenden Ueberbauung nicht ausbaufähig. Infolge der Ueberlastung der Zollämter St. Louis und Bourgfelden wird sie vom Durchgangsverkehr in steigendem Ausmass benutzt. Unter Berücksichtigung der verkehrstechnisch unhaltbaren Linienführung hat die Gemeinde Allschwil in ihrem generellen Bebauungsplan 1:5000 im Jahre 1926 eine Entlastungsstrasse mit der Bezeichnung "Grabenring" vorgesehen. Diese Neuanlage zweigt bei der Einmündung des Baselmattweges von der Baslerstrasse ab und verläuft in leichtem Bogen durch zurzeit noch offenes Gelände gegen die bestehende Hegenheimerstrasse, die kurz vor der Grenze erreicht wird. Der Kanton Baselstadt hat diesen Vorschlag in seinem Hauptstrassenplan No. 7160 als Ausfallstrasse ab Steinenring nach Belfort übernommen.

Die Hegenheimerstrasse resp. der als Ersatz vorgesehene Grabenring hat somit die Bedeutung einer Hauptstrasse mit Anschluss an eine wichtige Durchgangsverbindung des Auslandes, weshalb eine Aufnahme sie das kantonale Strassennetz gemäss den Bestimmungen von § 2 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 begründet erscheint.

Bereits am 4. November 1952 haben [REDACTED] und drei Mitunterzeichner dem Landrat eine Motion eingereicht, in der beantragt wird, der Staat möge sich zum Ausbau der Grabenringstrasse entschliessen, damit der Dorfplatz, in den zurzeit fünf Strassen einmünden, vom internationalen Verkehr entlastet werde. Die Motion ist vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen worden. Anschliessend hat der Gemeinderat im Hinblick auf die vorgesehene Korrektur der Baslerstrasse, die längs des Hegenheimermattweges entstehenden Bauten und die damit verbundenen Kanalisationsprobleme mehrmals um eine Abklärung der Angelegenheit ersucht.

Nachdem ein im Jahre 1953 veranlaßtes Projekt mit Kostenvoranschlag für den Ausbau der Grabenringstrasse zur Verfügung stand, hat der Regierungsrat nach einem am 22. November 1954 eingenommenen Augenschein laut Protokoll No. 330 vom 25. November 1954 einer Ausführung und Uebernahme des Grabenringes durch den Staat nur als annehmbar erachtet, falls vorgängig eine Landumlegung durchgeführt werden könne. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat eingeladen, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Der Gemeinderat hat hierauf in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1954 eine Bauumlegung im Gebiete "Kämpfegärten" und "Bruggärten" beschlossen. An der ersten Teilnehmerversammlung vom 6. Januar 1955 kann das beantragte Unternehmen zustande. Endverfügung vom Regierungsrat mit Beschluss No. 1501 vom 20. Mai 1955 als durchführbar erklärt. Im Verlaufe ihrer Tätigkeit kamen die Vollzugs- und die Schätzungskommission jedoch zur Auffassung, dass die im Projekt 1953 vorgeschlagene Linienführung aufgegeben und zweckmässig durch eine ostwärts verlegte ersetzt werden sollte.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan der Grabenringstrasse wurde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Geometer entworfen und entspricht den Anweisungen der Vollzugskommission. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wurde auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Basel der Eidg. Planungskommission die Breite der Fahrbahn von 7.0 m auf 9.0 m erweitert. Beidseits erhält die Strasse Gehwege von 2.0 m Breite. Der Baulinienabstand beträgt durchgehend 21.0 Meter. Der definitive Entwurf ist dem Gemeinderat mit Protokoll vom 8. März 1956 zugestellt und von diesem mit Schreiben vom 21. März 1956 genehmigt worden. Auf Grund desselben fand nach den Bestimmungen von § 65 des kantonalen Baugesetzes vom 13. bis 27. August 1956 die Planaufgabe des alten und neuen Besitzstandes statt. Die organisierten Einsprachen können von der Vollzugskommission nicht erledigt werden, bevor der Landrat die Strassen- und Baulinien festgesetzt hat.

A n t r a g :

1. Gestützt auf die §§ 2 und 4 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 und in Würdigung ihrer Verkehrsbedeutung als Durchgangsstrasse zwischen Baslerstrasse und Landesgrenze (Belfort) wird dem Landrat beantragt, die projektierte Grabenringstrasse in Allschwil durch den Staat ausführen zu lassen und in Eigentum und Unterhalt des Kantons zu übernehmen.
2. Die Erstellung der Grabenringstrasse zu Lasten des Staates erfolgt unter der Bedingung, dass die ausserhalb der neuen Strasse verblei-

benden Teile der Hegenheimerstrasse von der Einwohnergemeinde Allschwil in Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme hat bei Betriebseröffnung des Grabenringes zu erfolgen.

3. Der vorgelegte, mit der Inventarnummer 81 versehene Strassen- und Baulinienplan des "Grabenringes" wird genehmigt. //
4. Dem vorgelegten Bericht an den Landrat wird zugestimmt.

Mitteilung an den Gemeinderat Allschwil
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat
an die Baudirektion (2)

Liestal, den 11. November 1957

gem. Reg. Beschluss Nr. 3704 v. 12. 11. 57
genehmigt!